



Masernschutzgesetz

> Für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.
3. die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (Einrichtungen nach Nummer 1 und 2) tätig sind.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

2. Für welche Gesundheitseinrichtungen gilt das Gesetz?

Das Masernschutzgesetz gilt für folgende medizinische Einrichtungen (siehe auch § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz): Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen,

Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Alle Beschäftigten in den genannten Einrichtungen, die nach 1970 geborenen sind, müssen die Impfungen nachweisen – auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patienten haben. Patienten selbst sind nicht erfasst.

3. Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe fallen unter das Gesetz?

Bundesrechtlich geregelte humanmedizinische Heilberufe sind: Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin bzw. Masseur sowie medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut sowie Podologin und Podologe. Unter die Regelung fallen auch Angehörige von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten.

4. Gilt das Gesetz auch für ehrenamtlich Tätige und Praktikanten?

Ja, auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten fallen unter das Masernschutzgesetz, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

5. Ab wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt seit 1. März 2020. Alle Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den entsprechenden Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, mussten bis zum 31. Juli 2022 einen Nachweis vorlegen.

6. Was genau muss nachgewiesen werden?

Personen, für die das Gesetz gilt und die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Personen, die nach 1970 geboren und mindestens zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel selbst getragen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle (Titerbestimmung) wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

7. Wie wird der Masernschutz kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit oder Betreuung folgenden Nachweis vorlegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über den Masern-Impfschutz.
2. ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnte.
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

8. Was passiert, wenn Beschäftigte keinen Nachweis vorlegen?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf nicht in den genannten Einrichtungen tätig werden. In diesem Fall muss das Gesundheitsamt nicht informiert werden.

Personen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes in entsprechenden Einrichtungen tätig waren, mussten den Nachweis bis spätestens 31. Juli 2022 erbringen. Erfolgte dies nicht oder ist dies erst später möglich, muss die Leitung das Gesundheitsamt informieren.

Regelung für schulpflichtige Personen: Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder es sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die landesseitig bestimmte Stelle das örtliche Gesundheitsamt darüber zu informieren, sofern es sich um Personen handelt, die trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden dürfen (Schulpflichtige).

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage und etwa bis zu drei Monate, um Vervollständigung des Masern-Impfschutzes zu ermöglichen) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden (außer bei schulpflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und Zwangsgelder ausgesprochen werden.

10. Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen sind möglich?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen für das Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis richten sich nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen. Eine zumutbare Schutzimpfung gegen Masern in den genannten Einrichtungen ist gesetzlich vorgesehen und bildet den Rahmen für die möglichen individuellen Konsequenzen.

11. Werden Bußgelder verhängt werden?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt. Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen. Das Bußgeld kann in der Regel nur einmal verhängt werden.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
- Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.